

Förder- und Gestaltungsrichtlinie für ein kommunales Förderprogramm des Marktes Neunkirchen a. Brand zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung

1 Ziel und Zweck des Kommunalen Förderprogramms

Instandsetzungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sollen zum Erhalt des historischen Ortsbildes beitragen. Zweck des Förderprogramms ist die gestalterische Aufwertung unter Berücksichtigung von Belangen des Ortsbildes und der Denkmalpflege, Historische Baustrukturen sollen erhalten werden, das Ortsbild störende bauliche Veränderungen aus früheren Jahren sollen entfernt und durch eine ortstypische Gestaltung ersetzt werden. Maßnahmen an Freiflächen sollen durch Entsiegelung und gestalterische Aufwertung zur Attraktivitätssteigerung des Wohnumfeldes beitragen. Den Belangen des Energiesparens soll durch Maßnahmen der Wärmedämmung Rechnung getragen werden. Die angestrebten baulichen Maßnahmen sollen zudem das heimische Handwerk stärken.

Durch das Kommunale Förderprogramm werden finanzielle Zuschüsse aus dem Städtebauförderungsprogramm des Freistaates Bayern und den vom Markt zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt.

Das Kommunale Förderprogramm soll einen Anreiz für Haus- und Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet bieten, Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Gestaltungsrichtlinien durchzuführen (sog. Anreizförderung).

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms des Marktes Neunkirchen a. Brand umfasst die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Ortskern Neunkirchen a. Brand“ und „Ortskern Ermreuth“.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Das kommunale Förderprogramm bezieht sich auf gestalterische Maßnahmen am äußeren Erscheinungsbild von Wohn-, Betriebs- und Nebengebäuden und Außenanlagen. Die Maßnahmen müssen Gebäude oder Freiflächen mit ortsbildprägendem Charakter betreffen und/oder auf den öffentlichen Raum und das Ortsbild Einfluss nehmen.